

Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal (Stand 01.10.2010)

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

- 1.1.1** Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.
- 1.1.2** Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit Schraffur \ \ \ \ \ gekennzeichneten „GE 1“-Gebieten nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig sind.
- 1.1.3** Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 2“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Dies gilt nicht für Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklasse VI, die mit einem (*) gekennzeichnet sind.
- 1.1.4** Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Dies gilt nicht für Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklasse V, die mit einem (*) gekennzeichnet sind.
- 1.1.5** Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Dies gilt nicht für Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklasse V, die mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen zu Nutzungen in den Gewerbegebieten

- 1.2.1** Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird für die Gewerbegebiete festgesetzt, dass Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben (sog. Annexhandel) mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiment gem. der „Recklinghäuser Sortimentsliste“ (Stand: September 2007) ausnahmsweise zulässig sind.
- Die Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben (sog. Annexhandel) dürfen sich nur mit selbsthergestellten und –verarbeiteten Produkten bzw. mit Artikeln, die üblicherweise mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden, ganz oder teilweise auch an Endverbraucher wenden.
- Voraussetzung ist, dass die Verkaufsstellen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im „GE 1“- „GE 2“- „GE 3“- oder „GE 4“-Gebiet ansässigen produzierenden bzw. weiterverarbeitenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und hinsichtlich der Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet sind.

- 1.2.2** Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit Schraffur \ \ \ \ \ gekennzeichneten „GE 1“-Gebieten Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Einzelhandelsbetriebe bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 qm), soweit diese kein zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment gem. der „Recklinghäuser Sortimentsliste“ (Stand: September 2007) anbieten, ausnahmsweise zulässig sind.
- 1.2.3** Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in den mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 bis 221) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten den „nicht wesentlich störenden“ Betrieben und Anlagen entsprechen.
- 1.2.4** Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 2“ gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 bis 199) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.
- 1.2.5** Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Ifd. Nr. 81 bis 160) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VI entsprechen.
- 1.2.6** Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Ifd. Nr. 81 bis 160) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 – V - 3 - 8804.25.1 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VI entsprechen.
- 1.2.7** Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist die Erweiterung, Änderung und Erneuerung der Wohngebäude Beckbruchweg Nr. 8, 8b und 10 durch Anbau, Umbau und Ausbau zum Zwecke der allgemeinen Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig. Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung ist nur im Rahmen der vorhandenen Gebäudehöhe und –breite und bis zu einer Gebäudetiefe von 16,0 m zulässig. Darüber hinaus sind bei Erweiterung und Änderung des Wohngebäudes Beckbruchweg Nr.8 die textlichen Festsetzungen Nr. 1.7 bzgl. des Lärmpegelbereiches IV und bei Erweiterung und Änderung der Wohngebäude Beckbruchweg Nr.8b und 10 die textlichen Festsetzungen Nr. 1.7 bzgl. des Lärmpegelbereiches III anzuwenden.

1.3 Unzulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

- 1.3.1** Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe i. S. von § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO, die ein zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment gem. der „Recklinghäuser Sortimentsliste“ anbieten, nicht zulässig sind.
- 1.3.2** Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten Anlagen für sportliche Zwecke i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig sind.
- 1.3.3** Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.
- 1.3.4** Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten Bordelle und bordellartige Betriebe als Gewerbebetriebe aller Art i. S. von § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO nicht zulässig sind.
- 1.3.5** Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke nicht zulässig sind.

1.4 Zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten

- 1.4.1** Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen als unterer Bezugspunkt (BP) der Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NHN bestimmt.
- 1.4.2** Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird für die mit Schraffur \ \ \ \ gekennzeichneten „GE 1“-Gebiete eine Mindesthöhe baulicher Anlagen von 9,0 m bzw. 7,0 m über den unteren Bezugspunkt festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt wird der Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NHN bestimmt.

1.5 Ausnahme von der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird für die Gewerbegebiete festgesetzt, dass die zulässige *Höhe baulicher Anlagen* durch untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugsschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5,0 m überschritten werden darf.

1.6 Zulässige Grundfläche in den Gewerbegebieten

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird für das mit „GE 4“ gekennzeichnete Gewerbegebiet festgesetzt, dass die Grundflächenzahl (GRZ) von 0.6 durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0.9 überschritten werden darf.

1.7 Lärmschutzmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das WA –Gebiet festgesetzt, dass die Außenfassaden bei Aufenthaltsräumen und die Dächer über den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße $R'_{w,res}$ nach DIN 4109 Ausg. 1989 aufweisen müssen. Schlafräume von Wohnungen, die in den Lärmpegelbereichen IV bis V liegen, müssen zusätzlich mit einer schallgedämmten fenster-unabhängigen Lüftungsanlage versehen werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel zur Tageszeit	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils für Aufenthaltsräume
	in dB(A)	Schalldämm-Maß (dB)
Lärmpegelbereich III	61-65	35
Lärmpegelbereich IV	66-70	40
Lärmpegelbereich V	71-75	45

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BauGB

2.1 Schachtschutzbereiche – Ausgasung -

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1, 2 und 6 mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen.

Bezüglich möglicher Ausgasungen sind für die neue Nutzung die Ergebnisse der "Gutachtlichen Stellungnahme" der DMT vom 07.02.2003 zu berücksichtigen und umzusetzen. Entsprechend sind im Umkreis der Schächte Maßnahmen zur Unterbindung einer Verschleppung schädlicher Gase in das umliegende Gelände zu ergreifen. Innerhalb des 25 m - Radius sind für den Fall einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Die Oberflächen innerhalb der Drainagegräben sind gasdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, versickerungsfähige Pflasterung). Die Flächen können als Stellplätze für PKW genutzt werden. Zu den Mündungsöffnungen der Entgasungseinrichtungen der Schächte Blumenthal 2 und 6 sind unterschiedliche Schutzabstände (10 m für Verkehrsflächen, 15 m bei höheren Gebäuden etc., s. Gutachten) einzuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur ausnahmsweise in gasundurchlässiger Bauweise zu verlegen. Elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen grundsätzlich nicht verlegt werden. Die Maßnahmen zur Nutzung der Schachtschutzbereiche (z.B. Erstellen von Drainagegräben) sind im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren durch schädliche Gase gutachterlich zu begleiten. Alle die Schachtschutzbereiche betreffenden Maßnahmen sind der DSK zur Zustimmung vorzulegen.

2.2 Schachtschutzbereiche – Standsicherheit -

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1,2 und 6 mit einem Radius von 15,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind bauliche Veränderungen zu vermeiden und nur mit Zustimmung des Bergwerkseigentümers und der Bergbehörde und unter Berücksichtigung der Einwirkungsmengen der geplanten Bebauung auf den Schachtkopf auszuführen.

2.3 Bodenkontaminationen

Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Altlastenflächen sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren vor notwendigen Eingriffen in den Boden gegebenenfalls weitere Gefährdungsabschätzungen gem. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich. Über Art und Umfang der Untersuchungen entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Die Hinweise unter Ziff. 3.2 des textlichen Teiles sind zu beachten.

3. Hinweise

3.1 Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder lassen keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung erkennen. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombenabwürfe) kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der Flächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. die zuständige Dienststelle der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/ Feuerwehr zu verständigen.

3.2 Bodenkontaminationen

Altstandort Nr. 4309/47 Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6

Boden: Die Bergbauvergangenheit der Altlastenfläche 4309/47 als Zechenstandort und die Aufschüttungen lassen erfahrungsgemäß örtliche Bodenverunreinigungen vermuten bzw. konnten auch schon nachgewiesen werden. Diese bedingen für zukünftige Vorhaben Nutzungsrestriktionen und erhöhte, finanzielle Aufwendungen für die Entsorgung anfallenden Bodenaushubes, Sicherungsmaßnahmen und ggf. eine setzungsfreie Gebäudegründung. Entsprechend der Belastungssituation ist vor Eingriffen in den Boden eine rechtzeitige Abstimmung der geplanten Bauvorhaben und ggf. nutzungsbezogene Untersuchungen/Maßnahmen mit dem Kreis Recklinghausen als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen herbeizuführen. Über Art und Umfang entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.

Eingriffe in den Untergrund sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche grundsätzlich gutachterlich zu begleiten. Auf eine gutachterliche Begleitung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bestätigt wird.

Sofern bei den Aushubarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, müssen diese Bodenmassen separiert, chemisch analysiert und ggf. entsorgt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die geplante Umlagerungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, können diese Massen je nach chemischer Beschaffenheit dort eingebracht werden.

Sofern bei den Aushubmaßnahmen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden, können diese Bodenmaterialien innerhalb des Gebiets des

Sanierungsplans für die ehemalige Zeche und Kokerei Blumenthal 1/2/6 umgelagert und gezielt unter versiegelten Flächen wieder eingebaut werden.

Die Park- und Freizeitgelände sind gegen Direktkontakt gesichert.

In den Gewerbegebieten ist eine Versiegelung des Untergrundes durch Bebauung oder Verkehrs- bzw. Stellplatzflächen aufrechtzuerhalten bzw. eine Abdeckung oder ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Für die Herrichtung von Grünflächen ist Vegetations- bzw. Oberboden zu verwenden, dessen chemische Beschaffenheit den Vorsorgewerten gemäß BBodSchV entspricht. Es dürfen nur natürliche Böden mit max. 10 % Fremd Beimengungen verwendet werden. Die Mächtigkeit der aufzubringenden Vegetationsschicht (i.d.R. nicht unter 35 cm) richtet sich im wesentlichen nach der späteren Anpflanzung.

Der Anbau von Nutzpflanzen ist untersagt bzw. von den Ergebnissen einer im Einzelfall vorzunehmenden nutzungsbezogenen Untersuchung abhängig zu machen.

Grundwasser: Aufgrund der nahezu im gesamten Bebauungsplangebiet vorhandenen Aufschüttungen ist von einer Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken abzusehen. Ebenso ist nach derzeitigem Stand die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.

Bodenluft: Nach Rückbau der Anlagen auf dem Blumenthal-Gelände sind bei Erhalt und Folgenutzung ehemaliger Werksgebäude überprüfende Bodenluftuntersuchungen durchzuführen.

3.3 Gutachten

Zur Erkundung der Bereiche Boden, Bodenluft und Grundwasser innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden auf Veranlassung verschiedener Auftraggeber folgende Gutachten erstellt:

- Jessberger + Partner, Bochum (Januar 1995):
Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (April 1995):
Stellungnahme zu Grundwasseruntersuchungen für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (Juni 1997):
Bodenuntersuchungen im Bereich eines Sportplatzes, erstellt im Auftrag der Ruhrkohle AG - VBW Blumenthal / Haard
- Plan-Zentrum Umwelt, Herne (Sept. 2000):
Abschlussbetriebsplan General Blumenthal 1/2/6, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (13.02.2002):
Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachanlage General Blumenthal und Kokerei 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- HPC Harress Pickel Consult AG (24.06.2003):
Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für den Bereich Gleisdreieck / Bahntrasse, Blumenthal 5 - Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - BD Sanierung von Bergbaustandorten

- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (04.02.2004):
Ergänzendes Untersuchungsprogramm zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Halbach + Lange, Sprockhövel (05.04.2004):
Ehemalige Schachanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen - Sanierungsplan -, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten

Im Bebauungsplan werden die Schächte mit Schutzbereichen in einem Radius von 25,0 m gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet. Sie unterliegen im Hinblick auf bauliche und sonstige Nutzungen Restriktionen, die auf folgende Gutachten beruhen:

- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (18.09.2002):
Schacht General Blumenthal 6 des Steinkohlenverbundbergwerks Auguste Victoria / Blumenthal in Recklinghausen-Hillen, Herner Straße, der Deutsche Steinkohle AG, Herne
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (07.02.2003):
Gutachtliche Stellungnahme zur Vermeidung von Gefahren durch schädliche Grubengase im Bereich der verfüllten Schächte Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG (MGG)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt:

- Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Ingenieurbüro f. Bauphysik, Dortmund (02.08.2004):
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – der Stadt Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen)
- Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Ingenieurbüro f. Bauphysik, Dortmund (06.08.2004):
Schalltechnische Untersuchung für den geplanten Betrieb des Zentralen Betriebs- und Wertstoffhofes der Stadt Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen)

3.4 Sortimentsliste Recklinghausen

Die im Zusammenhang mit dem „Einzelhandelskonzept 2007 der Stadt Recklinghausen“ (Stand: September 2007) erarbeitete „Recklinghäuser Sortimentsliste“ ist zu beachten:

**Sortimentsliste Recklinghausen
Zentrenrelevante Hauptsortimente
(Neu- und Gebrauchtwaren)**

auch nahversorgungsrelevante Hauptsortimente

· Abgepasste Teppiche und Läufer	· Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
· Antiquitäten	· Leder – und Kürschnerwaren
· Bastel-, Geschenkartikel	· Musikalien
· Bekleidung aller Art	· Nähmaschinen
· Beleuchtungskörper, Lampen	· Nahrungs-/Genussmittel
· Blumen	· Optik und Akustik
· Briefmarken	· Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
· Bücher	· Pharmazeutika
· Campingartikel	· Reformwaren
· Computer, Kommunikationselektronik	· Sanitätswaren
· Drogeriewaren	· Schmuck, Gold- und Silberwaren
· Elektrogeräte	· Schuhe und Zubehör
· Fahrräder und Zubehör	· Spielwaren
· Foto, Video	· Sportartikel einschl. Sportgeräte
· Gardinen und Zubehör	· Tonträger
· Glas, Porzellan, Keramik	· Uhren
· Haus-, Heimtextilien, Stoffe	· Unterhaltungselektronik und Zubehör
· Haushaltswaren, Bestecke	· Waffen, Jagdbedarf
· Kosmetika und Parfümerieartikel	· Wasch- und Putzmittel
· Kunstgewerbe/Bilder und –Rahmen	· Zeitschriften
	· Zoobedarf/lebende Kleintiere

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132). zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2008 (GV. NW. S.644)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Hinweis:

Satzungen im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.